

Ascair Technologies AG

Stadthausquai 1, CH-8001 Zürich, Switzerland

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Ascair Technologies AG, Zürich, vom 27. Februar 2004

Die ausserordentliche Generalversammlung der Ascair Technologies AG, Zürich (nachfolgend «Gesellschaft» genannt), findet statt am Freitag, 27. Februar 2004, um 10 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Stadthausquai 1, 8001 Zürich, Schweiz.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft unterbreitet der ausserordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und zur Beschlussfassung:

Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2004

Der Verwaltungsrat beantragt, es sei für das Geschäftsjahr 2004 Ernst & Young, Zürich, als Revisionsstelle zu wählen.

Änderung der Firma

Der Verwaltungsrat beantragt, es sei die Firma der Gesellschaft in askair technologies AG (askair technologies SA) (askair technologies Ltd) umzubenennen.

Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital sei wie folgt zu erhöhen:

a) Erhöhung des Aktienkapitals um höchstens CHF 3 114 000.– durch Ausgabe von höchstens 173 000 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 1.– zum Ausgabepreis von CHF 18.–.

Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 2004 wird der Verwaltungsrat bekannt geben, wieviel Aktien gezeichnet und liberiert wurden.

b) Die neu auszugebenden Aktien sind ab dem Geschäftsjahr 2004 dividendenberechtigt.

c) Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.

d) Die Einlagen für die neu auszugebenden Aktien sind in Geld, oder durch Verrechnung mit bestehenden, fälligen Darlehensforderungen gegenüber der Gesellschaft, zu leisten.

e) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist gewahrt, indem jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien hat, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausüben wollen, haben den ihnen bereits zugestellten Zeichnungsschein bis Montag, 9. Februar 2004 (Eingang), unterschrieben und eingeschrieben zu retournieren an Rechtsanwalt Dr. Patrick K. Oesch, Schürmann und Partner, Limmatquai 3, 8001 Zürich. Aktionäre, welche noch keinen Zeichnungsschein erhalten haben, können einen solchen bei derselben Adresse beziehen.

Üben einzelne Aktionäre ihr Bezugsrecht nicht aus, können die entsprechenden Aktien durch andere Aktionäre gezeichnet werden. Insofern können Aktionäre, die mehr Aktien zeichnen möchten, als ihrem Bezugsrecht entspricht, dies auf ihrem Zeichnungsschein vermerken.

Zeichnende Aktionäre haben die von ihnen zu erbringende Einlage vollumfänglich bis Montag, 16. Februar 2004 (Eingang), zu leisten. Der entsprechende Betrag ist auf das auf dem Zeichnungsschein angegebene Bankkonto zu überweisen. Allenfalls bestehende, fällige Darlehensforderungen gegenüber der Gesellschaft berechtigen zur Leistung der Einlagen durch Verrechnung. Die entsprechende Verrechnungserklärung muss bis Montag, 16. Februar 2004 (Eingang), unterschrieben und eingeschrieben mitgeteilt werden an Rechtsanwalt Dr. Patrick K. Oesch, Schürmann und Partner, Limmatquai 3, 8001 Zürich.

f) Der Verwaltungsrat soll die Kapitalerhöhung durchführen und sie beim Handelsregisteramt innert drei Monaten eintragen lassen.

Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung eines genehmigten Aktienkapitals von CHF 1 000 000.– durch Ergänzung der Statuten mit folgendem neuen § 3a:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Februar 2006 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1 000 000.– durch Ausgabe von höchstens 1 000 000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur freien Verfügung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen.»

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Organisatorische Hinweise

Zeichnungsscheine

Aktionäre, welche noch keinen Zeichnungsschein erhalten haben, können einen solchen beziehen bei Rechtsanwalt Dr. Patrick K. Oesch, Schürmann und Partner, Limmatquai 3, 8001 Zürich,

Tel. +41 (0)1 262 46 01 oder +41 (0)1 256 16 50.

Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung

Aktionäre, die an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchten, haben ihre Aktionärserschaft am Freitag, 27. Februar 2004, unmittelbar vor der Generalversammlung, nachzuweisen, indem sie ihre Inhaberaktien im Original vorweisen oder einen genügenden Ausweis über die Hinterlegung der Inhaberaktien bei einer Bank vorlegen (eine Depotbescheinigung genügt nicht).

Vertreter von Aktionären, die sich an der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten lassen möchten, haben neben einer unterzeichneten Vollmacht des vertretenen Aktionärs ebenfalls dessen Inhaberaktien im Original vorzuweisen oder einen genügenden Ausweis über deren Hinterlegung bei einer Bank vorzulegen (eine Depotbescheinigung genügt wiederum nicht).

Depotvertreter von Aktionären im Sinne von Art. 689d OR üben ohne anderslautende Weisung des Hinterlegers das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates aus.

Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Bezug der Beschlüsse

Die von der ausserordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden ab dem 1. März 2004 am Sitz der Gesellschaft am Stadthausquai in 8001 Zürich zur Einsicht aufgelegt. Auf schriftliche Anfrage werden sie interessierten Aktionären auch zugeschickt.

Zürich, 20. Januar 2004

Der Verwaltungsrat

244699